

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 18 (1852)
Heft: 3

Artikel: Eine Bemerkung über die Stellung der Divisions- oder Brigade-Adjutanten als Platz-Commandanten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so sei es uns gestattet den dringenden Wunsch auszusprechen: es möchte eine ordentliche Raketenfabrik vom Bund aus, wenn auch nur im kleinen Maßstab angelegt und dieselbe nicht wie andere ähnliche Gegenstände als Finanzquelle betrachtet werden. — Ebenso wird wohl die Organisation der eidgenössischen Raketenbatterien einige Veränderungen erleiden müssen, besonders im Personellen.

R. M.

Eine Bemerkung über die Stellung der Divisions- oder Brigade-Adjutanten als Platz-Commandanten.

P. Das schweizerische Reglement für den Generalstab schreibt vor, daß die Divisions- und Brigaden-Adjutanten jeweiligen Platz-Commandanten der betreffenden Hauptquartiere seien. Diese Bestimmung scheint uns nicht durchführbar und übrigens nur auf einer falschen Anwendung ähnlicher deutscher Verhältnisse auf die unsrigen zu beruhen.

Im deutschen Sprachgebrauch heißt Hauptquartier gar nicht irgend ein Ort oder eine Stadt wo der betreffende Befehlshaber gerade sich aufhält, sondern Hauptquartier heißt das General-Commando sammt Allem was daran hängt und demselben unter allen Umständen folgt, also die sämtlichen Adjutanten und hauptsächlich die unmittelbare Bedeckung.

Bei uns heißt jedoch Hauptquartier der Ort, sei es nun ein Meierhof oder eine Stadt, wo der betreffende Commandirende residirt; eine Benennung, welche uns in so fern doppelt unrichtig scheint, weil sie nicht nur auf's General-Commando, sondern auch auf Divisions- und Brigade-Commandos angewandt wird.

Wenn es nun sehr richtig ist, daß der erste Adjutant eines Divisions-Commandanten das Commando führt über Alles, was unmittelbar demselben zu folgen hat, so kann doch unmöglich bei Aufstellung einer Armee die Bestellung des Platzcommando irgend eines bedeutenden Ortes davon abhängig gemacht werden, ob daselbst ein Divisions-Commando sein Quartier aufschlägt oder nicht. So würde z. B. Genf ohne allen Zweifel eine Besatzung und einen Platz-Commandanten nebst seinem Stab — ad hoc — erhalten,

während der Divisions-Commandant desjenigen Armeecorps, wozu die Mannschaft zählt, sich unmöglich an Genf binden, und mit Genf stehen oder fallen würde. Einer weiteren Ausführung wird es nicht bedürfen um diese Bestimmungen der §§. 19, 92 und 125, I. Theil des Reglements für den Generalstab als in den meisten Fällen unpraktisch zu bezeichnen. Zum Ueberflus wollen wir aber noch aufmerksam machen, daß ja schon die Rangverhältnisse gar nicht damit vereinbar sind. Wie soll ein Oberstlieutenant eine Besatzung kommandiren, welche vielleicht aus mehreren Brigaden und Spezialwaffen besteht?

Wenn wir diese Anomalie hervorheben, so wollen wir damit nicht eine „Reglements-Revision“ mehr beantragen, sondern wir denken, es werde eintretenden Falls vom Reglement Umgang genommen werden können.

Schweizerische Correspondenzen.

Unsere verehrlichen Correspondenten haben uns reichlich mit Neuigkeiten bedacht; wir bedauern jedoch ihre werthen Berichte aus Ueberfülle an Stoff nur im Auszuge geben zu können. — Von Bern erhalten wir die Uebersicht der im Jahr 1852 abzuhaltenden eidg. Militärschulen mit Ausschluß der Wiederholungskurse; sie beginnen mit dem nächstkünftigen 21. März und sollen mit dem 6. Nov. schließen; sie finden Wafsenweise auf folgenden Plätzen statt:

Für die Artillerie in Zürich und Thun vom 21. März bis zum 1. Mai, in Narau vom 9. Mai bis zum 19. Juni, in Luzern (Parkartillerie) vom 27. Juni bis zum 7. August, in Colombier vom 18. Juli bis zum 28. August, in Bière vom 8. August bis 28. Sept. in Thun (Parkartillerie) vom 3. Oktober bis 6. November.

Für die Pontonniers in Zürich vom 21. März bis 1. Mai.

Für die Sappeurs in Thun vom 11. Juli bis 21. August.

Für die Kavallerie in Winterthur vom 18. April bis 29. Mai, in Bière vom 9. Mai bis 19. Juni, in Narau und Thun vom 5. Sept. bis 16. Oktober.

Für die Scharfschützen in Lausanne vom 4. April bis 1. Mai, in Freiburg vom 2. bis 29. Mai, in Luzern vom 6. Juni bis 3. Juli, in Zürich vom 4. bis 31. Juli, in St. Gallen vom 8. August bis 4. September, in Thun vom 12. September bis 8. Oktober.